



Vorläufige Antidumpingzölle auf Stahlprodukte und Einleitung weiterer Verfahren

EU wehrt sich gegen Drittlandsimporte

Die EU wehrt sich zunehmend gegen wachsende Drittlandsimporte von Stahl. Mitte Februar hat die EU-Kommission entschieden, dass vorläufige Antidumpingzölle auf aus Drittländern importierte Stahlprodukte verhängt werden; im Zusammenhang mit anderen Produkten werden Untersuchungen eingeleitet. Rechtsanwalt Tim Lieber, Syndikus im Bundesverband Deutscher Stahlhandel (BDS), und Jörg Feger, BDS-Bereichsleiter Research, haben nachfolgend die wichtigsten Informationen zu den einzelnen Verfahren zusammengestellt.



Rechtsanwalt
Tim Lieber

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Vorläufiger Antidumpingzoll auf hochdauerefesten Betonstahl mit Ursprung in der VR China,
- vorläufiger Antidumpingzoll auf bestimmte kaltgewalzte Flacherzeugnisse mit Ursprung in der VR China und der Russischen Föderation sowie
- Untersuchungen zu nahtlosen Rohren, Grobblech und Warmbreitband mit Ursprung in der VR China.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten einleitend immer die Quellen, denen dann Anmerkungen der Autoren an die Seite gestellt werden.

Hochdauerefester Betonstahl

Verordnung (EU) 2016/113 der Kommission vom 28. Januar 2016 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von hochdauerefestem Betonstahl mit Ursprung in der Volksrepublik China; ABl. L 23 vom 29.1.2016, S. 16.

Mit Wirkung vom 30.1.2016 hat die EU-Kommission für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten einen vorläufigen Antidumpingzoll

auf die Einfuhren von hochdauerefestem Betonstahl aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl (ausgenommen nichtrostender Stahl, Schnellarbeitsstahl und Mangan-Silicium-Stahl), nur warmgewalzt, auch nach dem Walzen verwunden, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden, mit Ursprung in der VR China eingeführt.

Die Haupteigenschaft der Hochdauerefestigkeit der betroffenen Ware bezeichnet die Fähigkeit des Materials, einer Wechselbeanspruchung standzuhalten, ohne zu brechen; insbesondere die Fähigkeit, mehr als 4,5 Mio. Lastspiele mit einem Spannungsverhältnis (min./max.) von 0,2 und einer Spannungsdifferenz von über 150 MPa zu überstehen.

Die von der vorläufigen Maßnahme betroffenen Waren werden derzeit unter folgenden KN-Codes eingereiht:

ex 7214 20 00, ex 7228 30 20, ex 7228 30 41, ex 7228 30 49, ex 7228 30 61, ex 7228 30 69, ex 7228 30 70 und ex 7228 30 89 (TARIC-Codes 7214 20 00 10,

7228 30 20 10, 7228 30 41 10, 7228 30 49 10, 7228 30 61 10, 7228 30 69 10, 7228 30 70 10 und 7228 30 89 10)

Für die betroffene und von den in Tabelle 1 aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten die genannten Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt.

Die Anwendung der für die in Tabelle 1 genannten Unternehmen festgelegten unternehmensspezifischen Zollsätze setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird. Diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde, und deren Wortlaut wie folgt lautet:

„Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in der

BDS-Bereichsleiter
Jörg Feger

Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“

Die Handelsrechnung muss handschriftlich unterzeichnet werden. Unterschriftsstempel, Faksimiles etc. werden von der Zollverwaltung nicht anerkannt. Wird keine Handelsrechnung vorgelegt, findet der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Zollsatz Anwendung. Die Überführung der genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist außerdem von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Die mit der Verordnung (EU) 2015/2386 (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 111) angeordnete zollamtliche Erfassung der Einfuhren von hochdauerfestem Betonstabstahl mit Ursprung in der Volksrepublik China wird eingestellt.

Hintergrund der vorläufigen Maßnahme sind die bisher getroffenen Feststellungen im Rahmen der von der Europäischen Kommission am 30.4.2015 eingeleiteten Untersuchung zu Antidumpingvermutungen betreffend die Einfuhren von hochdauerfestem Betonstabstahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (Einleitungsbekanntmachung veröffentlicht im ABl. C 143 vom 30.4.2015, S. 12). Das Verfahren geht auf einen Antrag des Verbandes der Europäischen Stahlhersteller – European Steel Association – (Eurofer) im Namen von Herstellern zurück, auf die mehr als 25% der gesamten Unionsproduktion von hochdauerfestem Betonstabstahl entfallen.

Warmgewalzte Flacherzeugnisse

Durchführungsverordnung (EU) 2016/181 der Kommission vom 10. Februar 2016 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation; ABl. L 37 vom 12.2.2016, S. 1.

Mit Wirkung vom 13.2.2016 hat die EU-Kommission für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren flachgewalzter

VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGZOLLSÄTZE		TABELLE 1
Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzollsatz (in %)	TARIC-Zusatzcodes
Jiangyin Xicheng Steel Co., Ltd., Jiangyin	9,2	C060
Jiangyin Ruihe Metal Products Co., Ltd., Jiangyin	9,2	C061
Jiangsu Yonggang Group Co., Ltd., Zhangjiagang	13,0	C062
Jiangsu Lianfeng Industrial Co., Ltd., Zhangjiagang	13,0	C063
Zhangjiagang Hongchang High Wires Co., Ltd., Zhangjiagang	13,0	C064
Zhangjiagang Shatai Steel Co., Ltd., Zhangjiagang	13,0	C065
Alle übrigen Unternehmen	13,0	C999

Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl (ausgenommen aus nicht rostendem Stahl) beliebiger Breite, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen und nur kaltgewalzt, mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation eingeführt.

Die von der vorläufigen Maßnahme betroffenen Waren werden derzeit unter den KN-Codes eingereiht:

ex 7209 15 00 (TARIC-Code 7209 15 00 90), 7209 16 90, 7209 17 90, 7209 18 91, ex 7209 18 99 (TARIC-Code 7209 18 99 90), ex 7209 25 00 (TARIC-Code 7209 25 00 90), 7209 26 90, 7209 27 90, 7209 28 90, 7211 23 30, ex 7211 23 80 (TARIC-Codes 7211 23 80 19, 7211 23 80 95 und 7211 23 80 99), ex 7211 29 00 (TARIC-Codes 7211 29 00 19 und 7211 29 00 99), 7225 50 80 und 7226 92 00

Hiervon ausgenommen sind:

- Elektrobleche aus Eisen oder nicht legiertem Stahl beliebiger Breite, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, nur kaltgewalzt, auch in Rollen (Coils), beliebiger Dicke,
 - Schwarzbleche aus Eisen oder nicht legiertem Stahl jeglicher Breite, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, in Rollen (Coils), mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm, gegläht,
 - Flacherzeugnisse aus anderem legiertem Stahl jeglicher Breite, aus Silicium-Elektrostahl und
 - Flacherzeugnisse aus legiertem Stahl, nur kaltgewalzt, aus Schnellarbeitsstahl
- mit Ursprung in den beiden genannten Ländern.

Für die betroffene und von den in Tabelle 2 aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufigen Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, →

VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGZOLLSÄTZE		TABELLE 2
Land/Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzollsatz (in %)	TARIC-Zusatzcodes
VR China		
Angang Steel Company Limited, Anshan	13,8	C097
Tianjin Angang Tiantie Cold Rolled Sheets Co. Ltd., Tianjin	13,8	C098
andere im Anhang aufgeführte kooperierende Unternehmen	14,5	
alle übrigen Unternehmen	16,0	C999
Russland		
Magnitogorsk Iron & Steel Works OJSC, Magnitogorsk	19,8	C099
PAO Severstal, Cherepovets	25,4	C100
alle übrigen Unternehmen	26,2	C999

→ unverzollt (siehe Tabelle 2). Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Tabelle 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird. Diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet:

„Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [betroffenes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“

Zu beachten ist, dass die Handelsrechnung handschriftlich unterzeichnet werden muss. Unterschriftstempel, Faksimiles etc. werden von der Zollverwaltung nicht anerkannt.

Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, so findet der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Zollsatz Anwendung.

Die Überführung der genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist außerdem von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2325 (ABl. L 328 vom 12.12.2015, S. 104) angeordnete zollamtliche Erfassung der Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation wird eingestellt.

Hintergrund der vorläufigen Maßnahme sind die bisher gemachten Feststellungen im Rahmen der von der Europäischen Kommission am 14. Mai 2015 eingeleiteten Untersuchung zu Antidumpingvermutungen betreffend die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation (Einleitungsbe-

kanntmachung veröffentlicht im ABl. C 161 vom 14.5.2015, S. 9). Das Verfahren geht zurück auf einen Antrag des Verbandes der Europäischen Stahlhersteller – European Steel Association – (Eurofer) – im Namen von Herstellern, auf die mehr als 25 % der Unionsgesamtproduktion bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse entfallen.

Nahtlose Rohre

Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen (ausgenommen aus Gusseisen) oder Stahl (ausgenommen aus nichtrostendem Stahl) mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von mehr als 406,4 mm mit Ursprung in der Volksrepublik China; ABl. C 58 vom 13.2.2016, S. 30.

Auf Antrag des „Defence Committee of the seamless steel tubes industry of the European Union“ im Namen von Herstellern, auf die mehr als 25 % der EU-Gesamtproduktion nahtloser Rohre aus Eisen (ausgenommen aus Gusseisen) oder Stahl (ausgenommen aus nichtrostendem Stahl) mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von mehr als 406,4 mm entfallen, hat die Kommission ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in der VR China eingeleitet.

Gegenstand der Untersuchung sind bestimmte nahtlose Rohre aus Eisen (ausgenommen aus Gusseisen) oder Stahl (ausgenommen aus nichtrostendem Stahl) mit kreisförmigem Querschnitt und einem Außendurchmesser von mehr als 406,4 mm. Die betroffenen Waren werden derzeit unter folgenden KN-Codes eingereiht:

7304 19 90, 7304 29 90, 7304 39 98 und 7304 59 99.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Anscheinsbeweisen soll hervorgehen, dass sich die Menge und die Preise der eingeführten zu untersuchenden Ware u.a. auf die Verkaufsmengen, die Preise und den

Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse des Wirtschaftszweigs der Union sehr nachteilig beeinflusst haben.

Grobbleche

Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Grobbleche aus nicht legiertem oder anderem legierten Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China; ABl. C 58 vom 13.2.2016, S. 20.

Auf Antrag von Eurofer und im Namen von Herstellern, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion bestimmter Grobbleche aus nicht legiertem oder anderem legierten Stahl entfallen, hat die Kommission ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in der VR China eingeleitet.

Gegenstand der Untersuchung sind Flacherzeugnisse aus nicht legiertem oder anderem legierten Stahl (ausgenommen rostfreier Stahl, Silicium-Elektrostahl, Werkzeugstahl und Schnellarbeitsstahl), warmgewalzt, nicht plattiert oder überzogen, nicht in Rollen, entweder mehr als 10 mm dick und mindestens 600 mm breit oder mindestens 4,75 mm, aber höchstens 10 mm dick und mindestens 2 050 mm breit. Die betroffenen Waren werden derzeit unter folgenden KN-Codes eingereiht:

7208 51 20, 7208 51 91, 7208 51 98, 7208 52 91, ex 7208 90 20, ex 7208 90 80, 7225 40 40, ex 7225 40 60 und ex 7225 99 00.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Anscheinsbeweisen soll hervorgehen, dass sich die Menge und die Preise der eingeführten zu untersuchenden Ware u.a. auf die Verkaufsmengen, die Preise und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse des Wirtschaftszweigs der Union sehr nachteilig beeinflusst haben.

Warmgewalzte Flacherzeugnisse

Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter

warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China; ABl. C 58 vom 13.2.2016, S. 9.

Auf Antrag von Eurofer und im Namen von Herstellern, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl entfallen, hat die Kommission ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren dieser Erzeugnisse mit Ursprung in der VR China eingeleitet.

Gegenstand der Untersuchung sind warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder legiertem Stahl (ausgenommen rostfreier Stahl), auch in Rollen (Coils), auch zugeschnittene Waren und Kaltband („narrow strip“), nur warmgewalzt (warmgewalzte Flacherzeugnisse), weder plattiert noch überzogen, ausgenommen kornorientierter Siliciumelektrostahl.

Die betroffenen Waren werden derzeit unter den folgenden KN-Codes eingereiht:

7208 10 00, 7208 25 00, 7208 26 00, 7208 27 00, 7208 36 00, 7208 37 00, 7208 38 00, 7208 39 00, 7208 40 00, 7208 52 99, 7208 53 90, 7208 54 00, 7211 14 00, 7211 19 00, 7225 19 10, 7225 30 10, 7225 30 30, 7225 30 90, 7225 40 12, 7225 40 15, ex 7225 40 60, 7225 40 90, 7226 19 10, ex 7226 20 00, 7226 91 20, 7226 91 91 und 7226 91 99.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Anscheinsbeweisen soll hervorgehen, dass sich die Menge und die Preise der eingeführten zu untersuchenden Ware u.a. auf die Verkaufsmengen, die Preise und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse des Wirtschaftszweigs der Union sehr nachteilig beeinflusst haben.

Für die drei letztgenannten Fälle gilt: Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich innerhalb der in der Bekanntmachung angegebenen Fristen bei der EU-Kommission einzureichen. ©

[INFO]

Für weitere Auskünfte steht der auf Antidumpingrecht spezialisierte Rechtsanwalt Tim Lieber von der Kanzlei Henseler & Partner zur Verfügung: tlieber@hp-legal.com

Verbandliche Verkaufsseminare neu geordnet

BDS-Vertriebsmanager Stahlhandel

Der BDS hat seine Angebote von Verkaufsschulungen für Großhändler wesentlich ausgeweitet und zielgruppenorientiert neu strukturiert. Im Mittelpunkt der Veränderungen steht eine innovative Kooperation mit der Deutschen Vertriebsberatung in Mettmann und damit der Titel BDS-Vertriebsmanager Stahlhandel. Die Inhalte der neuen Seminare orientieren sich an der Chronologie von Geschäftsverläufen.

Die DV Deutsche Vertriebsberatung GmbH hatte für das neue Angebot den Markt analysiert und untersucht, zu welchen Themen und warum bestimmte Großhandelsunternehmen besonders erfolgreich aufgestellt sind. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in die Programme zweier neuer Verkaufsseminare eingegangen:

- Akquisitions- und Anfragemanagement, Angebotsgestaltung (Verkauf I) und
- Angebotsverfolgungsmanagement sowie Preisverhandlungskompetenz (Verkauf II).

Düsseldorf und Mannheim

Konzipiert sind diese Schulungen am 7./8.11.16 für den Raum Düsseldorf sowie am 5./6.12.16 in Mannheim für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verkaufs im Innen- und Außendienst, die bereits über Praxiserfahrungen verfügen. Für Quereinsteiger und Jungkaufleute bzw. Auszubildende gibt es auch weiterhin eintägige Lern-team-Veranstaltungen zu Verkaufsthemen in Bremen (16.3.16) und Stuttgart (26.10.16).

Die beiden neuen Verkaufsseminare im Raum Düsseldorf und in Mannheim werden maßgeblich von Werner Möstl gestaltet, der seit 1987 Vertriebstrainer und langjährig Partner der DV ist. Er bringt u.a. viele Erfahrungen aus Verkaufsschulungen insbesondere im Bereich des Technischen Handels ein. Als Co-Referent fungiert an beiden Stadorten Heinz Schürmann. Der gelernte Kaufmann im Groß- und Außenhandel verfügt über jahrzehntelange Erfahrungen im aktiven Stahlverkauf und arbeitet für den Bundesverband Deutscher

Stahlhandel (BDS). Er ist auch Trainer der erwähnten Lernteams. Im ersten Verkaufsseminar lernen die Teilnehmer besonders wirksame Akquisitionsmethoden kennen, um so den Akquisitionsprozess in den Unternehmen weiter optimieren zu können, und sie erfahren, wie Anfragen bzw. Angebote kunden- sowie verkaufsorientiert gemanagt werden können.

Zwei Monate später geht es in dem Seminar insbesondere darum, Angebote sinnvoll nachzuverfolgen sowie den Angebotsprozess weiter zu verbessern; außerdem lernen die Seminarteilnehmer, Preisverhandlungen systematisch vorzubereiten und erfolgreich zu führen.

Anfrage und Preisverhandlung

Die beiden Seminare („Neue A-Kunden gewinnen und Anfragen professionell managen“ sowie „Mehr Aufträge durch professionelle Angebotsverfolgung und effektive Preisverhandlung“) sind so konzipiert, dass sie mit Erfolg einzeln absolviert werden können. Teilnehmer, die beide Kurse erfolgreich absolvieren, erhalten zu ihren Teilnahmebescheinigungen das Verbandszertifikat „Vertriebsmanager Stahlhandel (BDS)“.

Die Lernteam- und Seminarveranstaltungen des BDS orientieren sich an den Anforderungen des Stufen 5 bzw. 6 des achteiligen Deutschen Qualifikationsrahmens. Auf der Stufe 7 des DQR werden die entsprechenden Inhalte im Rahmen des BDS-Fernstudiums aufgegriffen und weiterentwickelt. Der nächste Studienjahrgang startet zum 1. Oktober 2016 (vgl. ges. Berichterstattung in diesem Heft). ©